

Gebührenfrei gemäß §§ 109 und 110 ASVG

ZUSATZVEREINBARUNG

zu dem zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich (Kurie der niedergelassenen Ärzte) einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger andererseits abgeschlossenen Gesamtvertrag vom 21.3.1994 für das Bundesland Niederösterreich.

Gültig für die nachstehend angeführten Krankenversicherungsträger:

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse,
3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3

Betriebskrankenkasse Mondi,
3363 Ulmerfeld-Hausmening, Theresienthalstraße 50

Betriebskrankenkasse Austria Tabak,
1160 Wien, Thaliastraße 125B

Wiener Gebietskrankenkasse,
1100 Wien, Wienerbergstraße 15-19

Sozialversicherungsanstalt der Bauern,
1031 Wien, Ghegastraße 1

ZUSATZVEREINBARUNG ZU II., HONORARORDNUNG, ABSCHNITT B. DES GESAMTVERTRAGES

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich (Kurie der niedergelassenen Ärzte) einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 21.3.1994 angeführten Krankenversicherungsträger andererseits.

I.

II., Abschnitt B. - Rechnungslegung und Honoraranweisung der Honorarordnung wird wie folgt geändert:

Ziffer 6 bis 9 lauten neu:

(6) Den Vertragsärzten gebührt eine monatliche Vorauszahlung in der Höhe von 25 % jenes Honorares, das im Vergleichsquartal des Vorjahres überwiesen wurde. Die Überweisung der Vorauszahlungen erfolgt spätestens bis zum 15. eines jeden Monats.

Die errechneten Beträge sind auf € 50,00 auf- bzw. abzurunden. Bei der Berechnung der Vorauszahlungen bleiben die aus einer Urlaubs- bzw. Krankheitsvertretung erzielten Honorare unberücksichtigt. Bei Erkrankung des Vertragsarztes und gleichzeitiger Inanspruchnahme der Krankheitsregelung wird die Vorauszahlung für den laufenden Monat überwiesen. Danach wird die Vorauszahlung im Einvernehmen mit der Ärztekammer für Niederösterreich eingestellt, sofern eine länger dauernde Erkrankung vorauszusehen ist und inzwischen keine den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Gesundheitsmeldung erfolgte.

Vorauszahlungen werden bei Nichtbeachtung der Bestimmungen des Punktes 2. über die Rechnungslegung im Sinne des § 31 Abs. 2 des Gesamtvertrages nicht gewährt.

(7) Die Vorauszahlung für die zur Kassenpraxis neu zugelassenen Ärzte wird bis zur Fertigstellung der ersten Quartalsabrechnung auf Grund der vom Arzt bekannt gegebenen Fälle und des Fallwertes der entsprechenden Fachgruppe vom Vergleichsquartal des Vorjahres ermittelt.

Die Überweisung erfolgt spätestens bis zum 15. eines jeden Monats in der Höhe von 25 % des errechneten Betrages (gerundet auf € 50,00).

- (8) Die Überweisung des restlichen Honoraranteiles für das betreffende Quartal erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen dieses Abschnittes spätestens bis Ende des nächstfolgenden Quartals.
- (9) Sämtliche Zahlungen, wie Vorauszahlungen und der restliche Honoraranteil sind von der Vertragspartnerabrechnung/Gemeinsame Verrechnungsstelle der niederösterreichischen Krankenversicherungsträger auf ein vom Vertragsarzt bekannt gegebenes Konto eines Geldinstitutes zu leisten. Die Überweisungen sind zeitgerecht mit schuldbefreiender Wirkung erfolgt, sobald der Auftrag auf Überweisung vom Krankenversicherungsträger an das Geldinstitut spätestens zu den in Z 6 bis 8 genannten Terminen ergangen ist und in der Folge durchgeführt wird.
- Fällt ein in Z 6 bis 8 genannter Termin bzw. das Ende einer bestimmten Frist auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so gilt der letzte Banktag vor Ablauf der Frist als letzter Tag der Frist.

II.

(1) Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 1.1.2009 in Kraft und ist nicht gesondert kündbar.

(2) Überweisungen ab dem 1. Quartal 2009 sind im Sinne der Zusatzvereinbarung wahrzunehmen. Die Bekanntgabe eines neuen Kontos durch einen Vertragsarzt hat bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Überweisungstermin zu erfolgen. Bis zur rechtzeitigen nachweislichen Bekanntgabe eines neuen Kontos seitens eines Vertragsarztes erfolgt die Abrechnung über das bisherige Konto.

St. Pölten, am 2.10.2008

Ärztchammer für Niederösterreich
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Der Kurienobmann:

Der Präsident:

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger:

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
im eigenen Namen sowie im Namen der im § 2 des Gesamtvertrages
angeführten Krankenversicherungsträger:

Der leitende Angestellte:

Der Obmann: